

BUNDESGERICHSHOF

IX ZB 303/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heyman Joachim F [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED]-th Avenue, M [REDACTED], F [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 13. Dezember 1979 - IX ZR 13/79 - entschieden hat, ist eine zusätzlich zur Klage auf Aufhebung des Widerrufsbescheids (§ 212 ZPO) in einem gesonderten Verfahren erhobene Leistungsklage jedenfalls dann unzulässig, wenn die Parteien - wie hier - nur um die Berechtigung des Widerrufsbescheids und der darauf gestützten Leistungsverweigerung des Beklagten streiten.

Mai

Dr. Thumm